

14./II. 1915.

Der Wortlaut der amerikanischen Note an Deutschland.

Berlin, 13. Februar.

Die amerikanische Note an Deutschland hat folgenden Wortlaut:

„Euer Excellenz! Ich bin von meiner Regierung beauftragt, Euer Excellenz folgendes zu übermitteln:

Die Regierung der Vereinigten Staaten ist durch die Bekanntmachung des Deutschen Admiralstabes vom 4. Februar 1915 darauf aufmerksam gemacht worden, daß die Gewässer rings um Großbritannien und Irland einschließlich des gesamten englischen Kanals als Kriegsgebiet anzusehen seien, daß alle in diesen Gewässern nach dem 18. Februar angetroffenen feindlichen Rauffahrtschiffe zerstört werden sollen, ohne daß es immer möglich sein werde, die Besatzungen und die Passagiere zu retten, und daß auch neutrale Schiffe in diesem Kriegsgebiete Gefahr laufen, da angeichts des Mißbrauchs neutraler Flaggen, der am 31. Januar von der britischen Regierung angeordnet worden sein soll, und angeichts der Zufälligkeiten des Seekrieges nicht immer vermieden werden könne, daß die auf feindliche Schiffe berechneten Angriffe auch neutrale Schiffe treffen.

Die amerikanische Regierung erachtet es daher als ihre Pflicht, die kaiserlich deutsche Regierung in aufrichtiger Hochschätzung und mit freundschaftlichsten Gefühlen, aber doch ganz offen und ernstlich auf die sehr ernsten Folgen aufmerksam zu machen, die das mit der Bekanntmachung offenbar beabsichtigte Vorgehen möglicherweise herbeiführen kann. Die amerikanische Regierung schätzt diese möglichen Folgen mit solcher Besorgnis ein, daß sie es unter den obwaltenden Umständen als ihr Recht, ja auch als ihre Pflicht erachtet, die kaiserlich deutsche Regierung zu ersuchen, vor einem tatsächlichen Vorgehen die kritische Lage zu erwägen, die in den Beziehungen der Vereinigten Staaten zu Deutschland entstehen könnte, falls die deutschen Seestreitkräfte in Befolgung der durch die Bekanntmachung des Admiralstabes angekündigten Maßnahmen irgendein Rauffahrtschiff der Vereinigten Staaten zerstören oder den Tod eines amerikanischen Staatsangehörigen verursachen sollten.

Es ist selbstverständlich nicht nötig, die deutsche Regierung daran zu erinnern, daß einer kriegsführenden Nation in bezug auf neutrale Schiffe auf hoher See lediglich das Recht der Durchsuchung zusteht, es sei denn, daß eine Blockadeerklärung ergangen ist und die Blockade effektiv aufrechterhalten wird. Die Regierung der Vereinigten Staaten nimmt an, daß eine Blockade im vorliegenden Falle nicht beabsichtigt ist. Eine Erklärung oder die Ausübung des Rechtes, jedes Schiff anzugreifen und zu zerstören, das ein näher umschriebenes Gebiet auf offener See befährt, ohne erst festgestellt zu haben, ob es einer kriegsführenden Nation gehört, oder ob seine Ladung Konterbande ist, wäre eine Handlungsweise, die so sehr im Widerspruch mit allen Präzedenzen der Seekriegsführung steht, daß die amerikanische Regierung kaum annehmen kann, daß die kaiserlich deutsche Regierung im vorliegenden Falle sie als möglich ins Auge faßt. Der Verdacht, daß feindliche Schiffe zu Unrecht eine neutrale Flagge führen, kann nicht eine berechnete Vermutung schaffen, daß alle Schiffe, die ein näher umschriebenes Gebiet befahren, demselben Verdacht unterliegen. Gerade um solche Fragen aufzuklären, ist nach Ansicht der amerikanischen Regierung das Recht der Durchsuchung anerkannt worden. Die amerikanische Regierung hat von der Denkschrift der kaiserlich deutschen Regierung, die zugleich mit der Bekanntmachung des Admiralstabes erging, eingehend Kenntnis

genommen. Sie benützt diese Gelegenheit, die deutsche Regierung mit größter Hochschätzung darauf aufmerksam zu machen, daß die Regierung der Vereinigten Staaten zu einer Kritik wegen nicht neutraler Haltung, der sich nach Ansicht der deutschen Regierung die Regierungen gewisser anderer neutraler Staaten aussetzen, keine Veranlassung gab. Die Regierung der Vereinigten Staaten stimmte keiner Maßnahme zu oder ließ es bei einer solchen bewenden, die von den anderen kriegsführenden Nationen im gegenwärtigen Kriege getroffen wurden, und die auf die Beschränkung des Handels hinzielen. Vielmehr nahm sie in allen solchen Fällen eine Haltung ein, die ihr das Recht gibt, diese Regierungen in der richtigen Weise für alle eventuellen Wirkungen auf die amerikanische Schifffahrt verantwortlich zu machen, welche durch bestehende Grundsätze des Völkerrechtes nicht gerechtfertigt sind.

Daher erachtet sich die amerikanische Regierung im vorliegenden Falle mit gutem Gewissen auf Grund anerkannter Prinzipien für berechtigt, die in der Note angedeutete Haltung einzunehmen. Falls die Kommandanten deutscher Kriegsschiffe auf Grund der Annahme, daß die Flagge der Vereinigten Staaten nicht in gutem Glauben geführt wird, handeln sollten und auf hoher See ein amerikanisches Schiff oder das Leben amerikanischer Staatsangehöriger vernichten sollten, so würde die Regierung der Vereinigten Staaten in dieser Handlung schwerlich etwas anderes als eine unentschuld bare Verletzung neutraler Rechte erblicken können, die kaum in Einklang zu bringen sein würde mit den freundschaftlichen Beziehungen, die jetzt glücklicherweise zwischen den beiden Regierungen bestehen. Sollte eine solche beklagenswerte Situation entstehen, so würde die Regierung der Vereinigten Staaten, wie die kaiserlich deutsche Regierung wohl verstehen wird, genötigt sein, die kaiserlich deutsche Regierung für solche Handlungen ihrer Marinebehörden streng verantwortlich zu machen und alle Schritte zutun, die zum Schutze des amerikanischen Lebens und Eigentums auf hoher See für die Amerikaner erforderlich sind.

In Anbetracht dieser Erwägungen, die die Regierung der Vereinigten Staaten mit der größten Hochschätzung und in dem ernstlichen Bestreben vorbringt, irgendwelche Mißverständnisse zu vermeiden und zu verhindern, daß Umstände entstehen, die sogar einen Schatten auf den Verkehr der beiden Regierungen werfen könnten, spricht die amerikanische Regierung die zuversichtliche Hoffnung und Erwartung aus, daß die kaiserlich deutsche Regierung die Versicherung geben kann und will, daß amerikanische Staatsbürger und ihre Schiffe anders als im Wege der Durchsuchung durch deutsche Seestreitkräfte, selbst in dem in der Bekanntmachung des deutschen Admiralstabes näher bezeichneten Gebiet nicht belästigt werden sollen. Zur Information der kaiserlichen Regierung wird hinzugefügt, daß der Regierung der britannischen Majestät bezüglich des ungerechtfertigten Gebrauches der amerikanischen Flagge zum Schutze britischer Schiffe Vorstellungen gemacht worden sind.

Ich benütze diesen Anlaß, Eure Excellenz erneut meiner ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.

(Geg. :) James W. Gerard.

Er. Excellenz Herrn v. Sago w, Staatssekretär des Auswärtigen Amtes.

Anmerkung des Wolffschen Bureaus: Die von der amerikanischen Regierung erbetene Aufklärung wird, wie wir annehmen, in demselben freundlichen Tone erfolgen, in dem die amerikanische Note gehalten ist.